

Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV besteht, wenn

- an einer Abnahmestelle der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht (atypische Netznutzung) und
- dazu eine individuelle Vereinbarung zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber abgeschlossen wurde.

Das individuelle Netzentgelt mit erstmaligem Geltungszeitraum ab dem 01.01.2014 bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur durch den Letztverbraucher. Es steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV tatsächlich eintreten.

Die Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV.

Für nachfolgende Abnahmestellen liegen Anzeigen vor:

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen	Gültigkeitszeitraum
DE0001023811601000000000000168142	BK4S1-0009541	ab 01.01.2020
DE0001023811801000000000000168340	BK4S1-0000832	ab 01.01.2014
DE0001023811401000000000000168237	BK4S1-0006081	ab 01.01.2016
DE0001023811001000000000000168370	BK4S1-0010717	ab 01.01.2021
DE0001023811201025793200000502500	BK4S1-0006394	ab 01.01.2017

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV besteht, wenn

- an einer Abnahmestelle die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung mindestens 7.000 Benutzungsstunden beträgt und
- der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überschritten hat (stromintensive Netznutzung).

Das individuelle Netzentgelt bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur durch den Letztverbraucher und steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV tatsächlich eintreten.

Für nachfolgende Abnahmestellen liegen Anzeigen vor:

Zählpunktbezeichnung	Geschäftszeichen	Gültigkeitszeitraum
DE0001023811401000000000035323301	BK4S2-0000118	ab 01.01.2014
DE000102381220100000000000081438	BK4S2-0000321	ab 01.01.2015

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV besteht, wenn

- ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selber nutzt.

Für nachfolgende Abnahmestellen liegt ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV vor:

Zählpunktbezeichnung	Gültigkeitszeitraum
DE0001023811201VWABR3000000509750	ab 01.01.2018
DE0001023811201VWABR2500000509749	ab 01.01.2018

Gültigkeit

Die Entgelte treten zum jeweiligen Genehmigungszeitpunkt in Kraft. Keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.